

Agentur für Qualitätssicherung  
und Akkreditierung Austria  
Renngasse 5, 4. OG  
1010 Wien

E-Mail: [office@aq.ac.at](mailto:office@aq.ac.at)

Betrifft: Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der AQ Austria für eine PU-AkkVO 2018  
v. 18. Mai 2018

**Stellungnahme**  
**der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)**  
**zum Entwurf einer Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2018**

Allgemeine Hinweise:

Was insgesamt bei dem Verordnungsentwurf auffällt ist, dass die Länge und damit die Regelungsdichte zwar beträchtlich gestiegen ist, damit aber nicht mehr Klarheit geschaffen wurde. Viele neue unbestimmte Verordnungsbegriffe erhöhen die Rechtsunsicherheit für den Antragsteller. Unserer Einschätzung nach bedingen viele hier getroffenen Regelungen weitere Auslegungen durch die AQ Austria, entweder im Wege von Erläuterungen, die zum Zeitpunkt der Stellungnahme leider nicht übermittelt wurden, oder durch die Etablierung einer einheitlichen Spruchpraxis jeweils im Anlassfall. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage ob die derzeit bestehenden Handreichungen (z.B. die Handreichung zu § 14 Abs. 5 lit b PU-AkkVO 2015) nach Erscheinen von Erläuterungen noch Gültigkeit besitzen bzw. welche Rechtsverbindlichkeit Erläuterungen und Handreichungen besitzen.

Rechtstechnisch zu § 1 und § 14: „Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Kriterien für die erstmalige Akkreditierung als Privatuniversität und ihrer Studiengänge, das Verfahren und die Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, das Verfahren und die Kriterien für die Programmakkreditierung **sowie das Verfahren und die**

***Kriterien für Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen.***

Grundsätzlich begrüßt die ÖPUK die Möglichkeit Änderungen durchführen zu dürfen. Problematisch sehen wir jedoch, dass es dazu keine Verordnungsermächtigung gibt, da in den dafür vorgesehenen Gesetzen bei Änderungen gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag nur von einer Berichtspflicht gesprochen wird (vgl. § 23 Abs. 2 Z. 2 HS-QSG und § 6 Abs. 1 Z. 3 PUG). Ferner halten wir die in § 14 Z. 2 gelisteten Gründe für zu wenig spezifiziert. Es ist zb unklar ob jede kleine Verschiebung des Arbeitsaufwands (ECTS Anrechnungspunkte) zwischen Modulen akkreditierungsrelevant ist, oder ob sich diese Bestimmung nur auf eine Änderung der Gesamtzahl der ECTS Anrechnungspunkte bezieht.

Rechtstechnisch zu § 2 Abs. 5: Hier muss es statt Merkmalen „Kriterien“ heißen (vgl. § 1).

Rechtstechnisch zu § 3 Abs. 6: Hier sollte der Hinweis auf § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr 51/1991, idgF, aufgenommen werden.

Inhaltlich zu §3 Abs. 4: *„Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Beurteilungskriterien gemäß §§ 15ff dienen. Die Nachweise zu den Kriterien sind, wenn nicht anders angegeben, jedenfalls für sechs Jahre ab Akkreditierung vorzulegen.“*

Die Nachweisbarkeit der Erfüllung der Beurteilungskriterien für sechs Jahre in die Zukunft ist in vielen Bereichen nicht haltbar (zB. durch Personalwechsel, Gesetzesänderungen, etc.). Hier sollte statt einem „Nachweis“ eher eine glaubhafte, plausible Absicht zur Einhaltung der Beurteilungskriterien eingefordert werden.

Inhaltlich zu § 4 Abs. 1: *„Im Regelfall wird das Begutachtungsverfahren gemäß §§ 5 bis 13 durchgeführt, bei Ausnahmen entscheidet das Board über eine abweichende Vorgehensweise.“*

Was sind *abweichende Vorgehensweisen*? Wie weitreichend sind sie/können sie sein? Eine Verordnung sollte Transparenz und Rechtssicherheit bieten zumal das Wesen einer Verordnung in der Konkretisierung von Gesetzen liegt.

Inhaltlich zu § 4 Abs. 4: *„Bei gemeinsam eingerichteten Studien werden die Ergebnisse bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahren anerkannt.“*

Diese Regelung gibt es schon im § 24 Abs. 5a HS-QSG und ist somit redundant. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob Privatuniversitäten, bei gemeinsam eingerichteten Studien mit anderen Hochschulen (andere Privatuniversitäten, staatliche Universitäten oder Fachhochschulen in Österreich; andere Universitäten oder Fachhochschulen innerhalb der EU; andere Universitäten oder Fachhochschulen in Drittländern) überhaupt eine Akkreditierung benötigen. Hier fehlt eine Klarstellung und hier ist § 20 Abs. 1 des Entwurfs zur PU-AkkVO zu ungenau.

Rechtstechnisch zu § 5 Abs. 2 letzter Satz: Hier fehlt vermutlich noch die Ziffer 3.

Inhaltlich zu § 5 Abs. 3: *„Im Falle der Reakkreditierung kann das Board zusätzlich zur Gutachter/innengruppe Gutachter/innen für fachspezifische Ferngutachten zu einzelnen Fachbereichen bestellen, wenn es dies für erforderlich hält, um das Fächerspektrum einer Privatuniversität in der Beurteilung der Kriterien ausreichend zu berücksichtigen.“*

Die ÖPUK bezweifelt die Notwendigkeit dieser neuen Bestimmung und befürchtet hohe zusätzliche Kosten und Verzögerungen von Akkreditierungsverfahren, die zu einem wesentlichen Wettbewerbsnachteil für österreichische Privatuniversitäten führen werden. Unserer Ansicht nach sollte die Notwendigkeit für fachspezifische Ferngutachten durch eine entsprechende Zusammensetzung des Gutachter/innenteams vermieden werden können (vgl. dazu § 5 Abs 2: „Durch die Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe gewährleistet das Board die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte...“). In jedem Fall sollte die Anzahl der GutachterInnen (inkl. derer für Ferngutachten) begrenzt werden, um eine Kalkulation der Verfahrenskosten zu ermöglichen.

Inhaltlich zu § 5 Abs. 5: Hier fehlt der Hinweis, dass die Geschäftsstelle auch über die Bestellung von Ferngutachten (§ 5 Abs. 3) zu informieren hat damit die antragstellende Institution insbesondere Befangenheitsgründe geltend machen kann.

Inhaltlich zu § 6 Abs. 4: Dieser Absatz sollte um eine Ziffer erweitert werden: *„Gemäß § 14 AVG wird eine Niederschrift über den Vor-Ort-Besuch verfasst. Die Niederschrift ist derart abzufassen, dass bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt des Vor-Ort-Besuchs richtig und verständlich wiedergegeben wird.“*

Inhaltlich zu § 6 Abs. 4: *„Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Beurteilungskriterien gemäß §§ 15ff dienen. Die Nachweise zu den Kriterien sind, wenn nicht anders angegeben, jedenfalls für sechs Jahre ab Akkreditierung vorzulegen.“*

Die Nachweisbarkeit der Erfüllung der Beurteilungskriterien für sechs Jahre in die Zukunft ist in vielen Bereichen nicht haltbar (z. B. durch Personalwechsel, Gesetzesänderungen, etc.). Hier sollte statt einem „Nachweis“ eher eine glaubhafte, plausible Absicht zur Einhaltung der Beurteilungskriterien eingefordert werden.

Generell sollte auch die Rolle der VertreterInnen der Geschäftsstelle beim Vor-Ort-Besuch gestärkt werden. Die VertreterInnen der Geschäftsstelle verfügen oftmals über mehr Erfahrung in Akkreditierungsverfahren und dem österreichischen Hochschulsystem als die GutachterInnen, daher sollte diese Erfahrung auch in den Verfahren genutzt werden und die Rolle der VertreterInnen der Geschäftsstelle sollte sich nicht ausschließlich auf den ordnungsgemäßen Ablauf beschränken.

Inhaltlich zu § 7 Abs. 3: *„Wurden fachspezifische Ferngutachten gemäß § 5 Abs 3 eingeholt, berücksichtigen die Gutachter/innen diese bei der Erstellung des Gutachtens.“*

Was die Ferngutachten betrifft, sieht die ÖPUK ein zusätzliches Problem im Verfahrensverlauf. Nach § 5 Abs. 3 entscheidet das Board über zusätzliche fachspezifische Ferngutachten, die nach § 7 Abs. 3 von den Gutachter/innen bei der Erstellung des Gutachtens zu berücksichtigen sind. Das Board muss somit antizipieren welche Ferngutachten seitens der Gutachter/innen für die Erstellung des Gutachtens benötigt werden. Diese Einschätzung kann dazu führen, dass Ferngutachten eingeholt werden, die von den Gutachter/innen als für nicht notwendig erachtet werden. Wenn Ferngutachten jedoch erst nach Antrag der Gutachter/innen und Bestellung durch das Board eingeholt werden, wird dies unweigerlich zu einer wesentlichen Verzögerung des Verfahrens führen.

Inhaltlich zu § 8: Der letzte Satz ist zu erweitern um, *„... welche eine finale Stellungnahme binnen angemessener Frist abgeben kann.“*

Wer entscheidet über die Höhe der Verfahrenspauschale? Wo wird die Verfahrenspauschale veröffentlicht? Die ÖPUK ersucht um eine ergänzende, transparente Regelung.

Inhaltlich zu § 9 Abs. 4: *„Gibt das Board einem Antrag auf Reakkreditierung oder auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung unter Auflagen statt und weist die Privatuniversität die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Gibt das Board einem Antrag auf Reakkreditierung oder auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung unter Auflagen statt und weist die Privatuniversität die Erfüllung der Auflagen nicht nach, widerruft das Board die Akkreditierung mit Bescheid.“*

Diese Regelung findet nach Ansicht der ÖPUK keine gesetzliche Deckung. Nicht jede Erfüllung einer Auflage bedarf einer bescheidmäßigen Erledigung. Daher wäre dieser Punkt näher zu spezifizieren bzw. regelt dies das AVG und die Judikatur. Sollte die Erfüllung einer bestimmten Auflage nicht nachgewiesen werden, kann dies nicht zwingend zu einem gänzlichen Widerruf der Akkreditierung führen. Dieser Punkt ist jedenfalls zu spezifizieren.

Inhaltliches zu § 9 Abs. 6 Z. 3: *„Bezeichnung, Art, Organisationsform, Arbeitsaufwand (in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Semestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grads (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs bzw. der Studiengänge“*

Die Bezeichnung des Studienganges und ggf. dessen Abkürzung sollten auch in englischer Sprache auf dem Bescheid stehen, da die Studiengangsbezeichnung oftmals für Marketingzwecke, Homepage, etc. übersetzt wird und es mithin dafür auch eine einheitliche und verbindliche Vorgabe gibt. Die Angabe der Studien-Dauer in Semestern ist bei einigen Studiengängen nicht anwendbar, zB. Online-Studiengänge mit flexiblem Einstieg und variabler Studiendauer. Hier sollte eine flexiblere Formulierung gewählt werden, wie zB. „Mindestdauer (vorzugsweise in Semestern)“. (Gilt auch für §14 Ziff. 2)

Inhaltlich zu § 11 (Kosten): *„Die antragstellende Institution ersetzt der AQ Austria gemäß § 20 HS-QSG die Gebühren der Gutachter/innen und zahlt eine Verfahrenspauschale.“*

Wer entscheidet über die Höhe der Verfahrenspauschale? Wo wird die Verfahrenspauschale veröffentlicht? Die ÖPUK ersucht um eine ergänzende, transparente Regelung wie z.B. „... und zahlt eine festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale.“

Rechtstechnisch zu § 12: *„... gem. § 13 HS-QSG“* ergänzen.

Inhaltlich zu § 14 Z. 2: Zu den genehmigungsrelevanten Änderungen: *„Änderung des Studienplans, die das Profil des Studiengangs wesentlich verändert, der Bezeichnung des Studiengangs, der Organisationsform, des Arbeitsaufwands (in ECTSAnrechnungspunkten), der Dauer (in Semestern), der verwendeten Sprache, des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grads (einschließlich der abgekürzten Form)“*

Bisher hat sich die Behörde bei geringfügigen Änderungen der ECTS-Credits mit einem Nachweis begnügt. Ab wann wird nunmehr bei einer Änderung des Arbeitsaufwandes mit einer genehmigungsrelevanten Änderung zu rechnen sein? Dies schon bei der Änderung von einem ECTS Punkt zwischen verschiedenen Modulen bzw. beim Wechsel von Kontakt- zu begleitetem Selbststudium?

Rechtstechnisch zu § 15 Abs. 4 Z. 1 bzw. § 16 Abs. 4 Z. 1: *„Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an.“*

Laut § 2 Abs. 1 Z. 4 PUG hat es „Studiengang“ und nicht „Masterstudiengang“ zu lauten.

Rechtstechnisch zu § 15 Abs 5:

Der erste Satz im den **Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung** gewidmeten § 15 Abs 5 verweist auf sich selbst: *„Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Bachelor- und Masterstudiengang gelten die Kriterien gemäß § 15 Abs 5.“*

Richtig sollte auf § 17 Abs 2 verwiesen werden, wo die im § 15 Abs 5 weiter unten angeführten Z 1 bis 11 bis auf redaktionelle Abweichungen in Z 8 und 9 wortgleich angeführt sind. Im § 15 Abs 5 kann dann deren Anführung entfallen.

§ 15 Abs 5	§ 17 Abs 2
<p>1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Privatuniversität und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.</p> <p>2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen und beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe</p>	<p>1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Privatuniversität und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.</p> <p>2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen und beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe</p>

§ 15 Abs 5	§ 17 Abs 2
<p><i>des Nationalen Qualifikationsrahmens und umfassen das Ziel der Bildung zum/r mündigen Bürger/in. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.</i></p> <p><i>3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.</i></p> <p><i>4. Inhalt und Aufbau des Studienplans entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen und beruflichen Erfordernissen, verbinden Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse.</i></p> <p><i>5. Die Module des Studiengangs sind didaktisch so konzipiert, dass die intendierten Lernergebnisse erreicht werden können und fördern die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.</i></p> <p><i>6. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit.</i></p> <p><i>7. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.</i></p> <p><i>8. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 2 zur <b>Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 (UniStEV 2004)</b>, BGBl. II Nr. 288/2004</i></p>	<p><i>des Nationalen Qualifikationsrahmens und umfassen das Ziel der Bildung zum/r mündigen Bürger/in. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.</i></p> <p><i>3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.</i></p> <p><i>4. Inhalt und Aufbau des Studienplans entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen und beruflichen Erfordernissen, verbinden Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse.</i></p> <p><i>5. Die Module des Studiengangs sind didaktisch so konzipiert, dass die intendierten Lernergebnisse erreicht werden können und fördern die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.</i></p> <p><i>6. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit.</i></p> <p><i>7. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.</i></p> <p><i>8. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 2 zur <b>UniStEV 2004</b> entspricht, ist vorgesehen.</i></p>

§ 15 Abs 5	§ 17 Abs 2
<p>entspricht, ist vorgesehen.</p> <p>9. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im <b>Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002</b> vorgesehenen Regelungen.</p> <p>10. Das Aufnahmeverfahren, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind klar definiert und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen. Das Aufnahmeverfahren ist in Hinblick auf die Erreichung der intendierten Lernergebnisse angemessen.</p> <p>11. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und, wenn vorhanden, außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) berücksichtigt.</p>	<p>9. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im <b>UG</b> vorgesehenen Regelungen.</p> <p>10. Das Aufnahmeverfahren, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind klar definiert und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen. Das Aufnahmeverfahren ist in Hinblick auf die Erreichung der intendierten Lernergebnisse angemessen.</p> <p>11. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und, wenn vorhanden, außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) berücksichtigt.</p>

Der zweite Satz im § 15 Abs 5 bezieht sich auf Doktoratsstudiengänge: „Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Doktoratsstudiengang gelten die Kriterien gemäß § 18 Abs 1 Z 1 bis 4 und Z 6, gemäß § 18 Abs 2 und 3 sowie gemäß § 18 Abs 4 Z 2 bis 5.“

Lediglich der Verweis auf § 18 Abs 3 betrifft das im § 15 Abs 5 behandelte Kriterienfeld **Studiengang und Studiengangsmanagement**. Die anderen Verweise betreffen in anderen Absätzen behandelte Kriterienfelder:

§ 18	§ 15
Abs 1: Forschungsumfeld	Abs. 7: Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste
Abs 2: Betreuung und Beratungsangebote	Abs. 6: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende
Abs 4: Personal	Abs. 8: Personal

Es ist daher bei diesen Verweisen zu ergänzen, dass die jeweiligen Bestimmungen in Ergänzung zu anderen Kriterienfeldern anzuwenden sind.

Der dritte Satz im § 15 Abs 5 bezieht sich auf Universitätslehrgänge: „Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Universitätslehrgang gelten die Kriterien gemäß § 19 Abs 2.“ Der Verweis bezieht sich auf das Kriterium **Lehrgang und Lehrgangsmanagement** und ist somit konsistent mit dem hier behandelten Kriterienfeld.

Der dem dritten Satz folgende Absatz im § 15 Abs 5, der den o.a. Z 1 bis 11 vorangestellt ist, gilt nur für Bachelor- und Masterstudiengänge und findet sich fast wortgleich im Einleitungsabsatz von § 17, der die **Kriterien für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen** zusammenfasst. Im § 15 bezieht sich der Text nur auf den Kriterienbereich **Studiengang und Studiengangsmanagement**, im § 17 auch auf alle anderen Kriterienbereiche, wie Forschung und Entwicklung, Personal, Finanzierung und Qualitätsmanagement.

§ 15 Abs 5	§ 17 Einleitungsabsatz
<p>Alle Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden.</p> <p>Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem darauf zu achten, dass in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten eingegangen wird. Besondere Profilelemente sind z.B. verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.</p>	<p>Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Bachelor- und Masterstudiengang gelten die nachfolgenden Kriterien, die unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden sind.</p> <p>Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem darauf zu achten, dass in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten eingegangen wird. Besondere Profilelemente sind z.B. verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.</p>

Für Doktoratsstudiengänge (§ 18) und Universitätslehrgänge (§ 19) lauten die Einleitungssätze ähnlich:

Doktoratsstudiengänge (§ 18)	Universitätslehrgänge (§ 19)
------------------------------	------------------------------

<p>Für jeden zur Akkreditierung eingereichten <b>Doktoratsstudiengang</b> gelten die nachfolgenden Kriterien, die unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden sind. Im Falle von <b>Doktoratsstudiengängen</b> mit besonderen Profilelementen ist zudem darauf zu achten, dass in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten eingegangen wird. Besondere Profilelemente <b>bei Doktoratsstudiengängen können</b> z.B. Studiengänge mit Fernlehre <b>oder gemeinsame Studienprogramme</b> sein.</p>	<p>Für jeden zur Akkreditierung eingereichten <b>Universitätslehrgang</b> gelten die nachfolgenden Kriterien, die unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden sind. Im Falle von <b>Universitätslehrgängen</b> mit besonderen Profilelementen ist zudem darauf zu achten, dass in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten eingegangen wird. Besondere Profilelemente <b>sind</b> z.B. <b>berufsbegleitende Organisationsformen</b>, Studiengänge mit Fernlehre etc.</p>
--	--

Um die Inkonsistenz zu beheben, empfiehlt sich anstelle des im § 15 Abs 5 angeführten Absatzes ein ergänzender Hinweis, dass die in den §§ 17 bis 19 jeweils einleitend angeführten Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen sind.

Es werden zusammenfassend folgende rechtstechnische Adaptierungen vorgeschlagen:

#### § 15 Abs. 5 Studiengang und Studiengangsmanagement

- Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Bachelor- und Masterstudiengang gelten die Kriterien gemäß § 17 Abs 2.
- Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Doktoratsstudiengang gelten die Kriterien gemäß § 18 Abs 3. Weiters sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 1 Z 1 bis 4 und Z 6, gemäß § 18 Abs 2 sowie gemäß § 18 Abs 4 Z 2 bis 5 in Ergänzung zu den Kriterien in den nachstehenden Abs 6 bis 8 entsprechend anzuwenden.
- Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Universitätslehrgang gelten die Kriterien gemäß § 19 Abs 2.
- Die in den §§ 17 bis 19 jeweils einleitend angeführten Grundsätze bezüglich Heterogenität der Studierendenschaft und besonderer Profilelemente sind ebenfalls zu berücksichtigen.

#### § 17 Abs. 2 Studiengang und Studiengangsmanagement

- Lit 8. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 (UniStEV 2004), BGBl. II Nr. 288/2004 entspricht, ist vorgesehen.

- Lit 9. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 vorgesehenen Regelungen.

Rechtstechnisch zu § 15 Abs. 5 Z. 11 bzw. § 17 Abs. 2 Z. 11 bzw. § 18 Abs. 3 Z. 9 bzw. § 19 Abs. 2 Z. 11:

„Lissabon-Konvention“ soll „Lissaboner Anerkennungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 71/1999“ lauten.

Inhaltlich zu § 15 Abs. 5 Z. 9: *„Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 vorgesehenen Regelungen.“*

Wenn bezüglich des Qualifikationsniveaus auf das UG 2002 repliziert wird, dann sollte dies ebenso die Studienberechtigungsprüfung nach § 64a UG gelten. Dies würde Studierenden, die an Privatuniversitäten eine Studienberechtigungsprüfung ablegen, die Möglichkeit eröffnen auch an einer anderen tertiären Bildungseinrichtung ein Studium (derselben Fachrichtung) zu beginnen. Bisher gibt es diese Anerkennung nur wenn Studienberechtigungsprüfungen an staatlichen Universitäten abgelegt werden.

Inhaltlich zu § 15 Abs. 5 Z. 10 bzw. § 17 Abs. 2 Z. 9 bzw. § 18 Abs. 3 Z. 8 bzw. § 19 Abs. 2 Z. 10: *„Das Aufnahmeverfahren, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind klar definiert und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen. Das Aufnahmeverfahren ist in Hinblick auf die Erreichung der intendierten Lernergebnisse angemessen.“*

Das First-Come-First-Serve-Prinzip wäre sohin nicht mehr möglich. Es ist ferner unklar ob eine derartiges Verfahren auch durchgeführt werden muss, wenn noch Studienplätze frei sind? Dies ist ja unabhängig von den Zulassungsvoraussetzungen. In der Begründung wird auch auf §§ 63 und 64 Universitätsgesetz (UG) verwiesen, wobei im ggst. Entwurf zur PU-AkkVO gegenüber dem UG eine strengere Bindung vorgesehen ist. Das UG sieht lediglich die Möglichkeit eines Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens vor. Hier ist eine Kann-Bestimmung vorzusehen. Andernfalls müsste auch das UG geändert werden um eine neue Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden.

Inhaltlich zu § 15 Abs. 6 Z. 2 bzw. § 16 Abs. 5 Z. 2: *„Die Privatuniversität stellt den Studierenden ein geeignetes Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.“*

Die ÖPUK schlägt vor „*ein geeignetes*“ zu streichen oder näher zu erläutern wann ein Verfahren als *geeignet* gilt. Es gibt die Ombudsstelle für Studierende beim Bundesministerium, die auch den Studierenden an Privatuniversitäten offen steht, und an jeder Privatuniversität gibt es Anlaufstellen für die Studierenden für alle Arten von Fragen.

Inhaltlich zu § 15 Abs. 7 Z 3 bzw. § 16 Abs. 6 Z 3 bzw. § 18 Abs. 1 Z 4: *„Die Privatuniversität sieht den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/innen im In und Ausland vor.“*

Was bedeutet „angemessen“? Wer legt im Verfahren die Kriterien zur Beurteilung der „Angemessenheit“ fest?

Inhaltlich zu § 15 Abs. 7 Z 5 bzw. § 16 Abs. 6 Z 5 bzw. § 18 Abs. 1 Z 5: *„Die Privatuniversität sieht die Förderung von Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen und durch ein Anreizsystem vor.“*

Die ÖPUK empfiehlt die Streichung von „und durch ein Anreizsystem“. Ein Anreizsystem ist ein Instrument der Governance über welche die Privatuniversität selbst entscheiden soll.

Inhaltlich zu § 15 Abs. 8 Z 1 bzw. § 16 Abs. 7 Z 1 bzw. § 17 Abs. 3 Z 1 bzw. § 18 Abs. 4 Z 1 bzw. § 19 Abs. 3 Z 1: *„Die Privatuniversität verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal.“*

Was bedeutet „ausreichend“ in diesem Zusammenhang? Wer legt im Verfahren die Kriterien zur Beurteilung einer ausreichenden Personalausstattung fest?

Inhaltlich zu § 15 Abs. 8 Z 2 bzw. § 16 Abs. 7 Z 2 bzw. § 17 Abs. 3 Z 2 bzw. § 19 Abs. 3 Z 2: *„Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist den Profilen der Studiengänge angemessen.“*

Was bedeutet „angemessen“ in diesem Zusammenhang? Wer legt im Verfahren die Kriterien zur Beurteilung einer angemessenen Betreuungsrelation fest?

*„Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.“*

Unklar bleibt weiterhin wie wissenschaftliches Personal, das sich in Elternkarenz, Elternzeit, Bildungskarenz oder Altersteilzeit befindet, bewertet wird.

Inhaltlich zu § 15 Abs. 8 Z 3 bzw. § 16 Abs. 7 Z 3 bzw. § 17 Abs. 3 Z 3: *„Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en vertreten.“*

Wie lautet die Definition von „fachlicher Kernbereich“? Wer legt im Verfahren die fachlichen Kernbereiche fest? In Anbetracht der fehlenden Definition des Begriffs „Kernbereich“, wird empfohlen allgemein von „Lehrenden“ anstatt von „Professor/inn/en“ zu sprechen bzw. von Personen, die die erforderliche Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweisen (eventuell mit einem Verweis auf § 18 Abs. 4 Z. 2 zweiter Satz).

Inhaltlich zu § 15 Abs. 8 Z 5 bzw. § 16 Abs. 7 Z 6 bzw. § 17 Abs. 3 Z 5: *„Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.“*

Was ist eine „angemessene Beteiligung“ und wieviel Freiräume für Forschung und Entwicklung sind „hinreichend“? Die ÖPUK ersucht um eine nähere Erläuterung dieser Bedingungen.

Neben den Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Administration ist für medizinische Hochschulen der Bereich der PatientInnenversorgung zu berücksichtigen.

Inhaltlich zu § 15 Abs. 8 Z 6 bzw. § 16 Abs. 7 Z 6: *„Die Privatuniversität sieht für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren vor.“*

Unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist zu klären, was unter „transparente“ Personalauswahlverfahren zu verstehen ist. Dies insbesondere, da diese neue Bestimmung der PU-AkkVO nun auch für das haupt- und nebenberuflich nicht-wissenschaftliche Personal zutreffen soll. Nach Ansicht der ÖPUK ist dieses

Kriterium für das nicht-wissenschaftliche Personal überschießend und ein weiteres Beispiel dafür, wie Anforderungen aus dem staatlichen Universitätssektor unreflektiert auf den Sektor der Privatuniversitäten übertragen werden.

Inhaltlich zu § 15 Abs. 8 Z 7 bzw. § 16 Abs. 7 Z 7: *„Die Privatuniversität sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.“*

Was bedeutet „angemessen“ in diesem Zusammenhang? Wer legt im Verfahren die Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit von Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen fest?

Inhaltlich zu § 15 Abs. 8 Z 8 bzw. § 16 Abs. 7 Z 8: *„Die Privatuniversität sieht geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden, wenn vorhanden, in Lehr- und Studienorganisation vor.“*

Die ÖPUK schlägt vor das Wording „Lehr- und Studienorganisation“ durch „Lehr- und Studienevaluierung“ zu ersetzen da eine organisatorische Einbindung von nebenberuflich tätigen Lehrenden meist nicht möglich ist.

Inhaltlich zu § 15 Abs. 13 bzw. § 16 Abs. 12: ergänzen durch *„... Muster der Ausbildungsverträge bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen (falls vorhanden).“*

Rechtstechnisch zu § 18 Abs. 1 Z. 1: *„Die Privatuniversität verfügt über ein Forschungskonzept, in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt, und über einen Entwicklungsplan, der die Weiterentwicklung des Studiengangs umfasst.“*

Hier wäre sicherzustellen, dass im Rahmen eines Antrags auf Akkreditierung eines Doktoratsstudiengangs eine Überarbeitung des Forschungskonzepts und des Entwicklungsplans erfolgen kann und diese Änderung keine Auswirkung auf eine aufrechte institutionelle Akkreditierung hat, bzw. diese iSd § 14 in Frage stellt.

Inhaltlich zu § 18 Abs. 2 Z. 3: *„Die Privatuniversität unterstützt die Doktorand/inn/en bei der Erstellung von Forschungsförderungsanträgen und Durchführung der entsprechenden Projekte und stellt ihnen adäquate studiengangspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.“*

Dieser Punkt ist eine neue, zusätzliche Voraussetzung. Es ist natürlich wünschenswert und im Gesamtinteresse der Privatuniversität, Doktorand/inn/en bei der

Drittmittleinwerbung zu unterstützen. Dies sollte jedoch kein Programmakkreditierungserfordernis sein. Man kann allenfalls eine Kann-Bestimmung vorsehen und dies wäre durchaus zu begrüßen.

Inhaltlich zu § 15 Abs 8 Z. 6 bzw. § 16 Abs 7 Z. 6 und § 18 Abs. 4 Z. 2 bzw. zum Begleitschreiben des Geschäftsführers der AQ Austria (Dr. Hopbach) v. 18. Mai 2018 („Begründung für die Entwürfe“, S. 12ff): *„Unter Professor/inn/en werden Universitätsprofessor/inn/en verstanden, die nach Durchführung eines Berufungsverfahrens analog zu den Voraussetzungen bzw. Anforderungen gemäß §§ 97 bis 99a sowie § 107 UG bestellt wurden, **sowie andere Professor/inn/en mit Habilitation bzw. äquivalenter Qualifikation, die nach Durchführung eines kompetitiven Verfahrens bestellt wurden.**“*

Hier kommt es zu einer Vermischung von Berufungs- und Ausschreibungsverfahren für Personen die bereits über den Nachweis einer Qualifikation als Universitätsprofessor/inn/en verfügen. Ferner soll im zweiten Teil des Satzes das Wort „bestellt“ durch „angestellt“ ersetzt werden, denn nur berufene Professor/inn/en (erster Teil des Satzes) werden bestellt.

Die ÖPUK schlägt daher vor in der Begründung für die Entwürfe den Nebensatz „..., *sowie andere Professor/inn/en mit Habilitation bzw. äquivalenter Qualifikation, die nach Durchführung eines kompetitiven Verfahrens bestellt wurden.*“ mit „..., *sowie andere Professor/inn/en mit Habilitation bzw. **bereits nachgewiesener** äquivalenter Qualifikation, die nach Durchführung einer **öffentlichen Ausschreibung angestellt wurden***“ zu ersetzen.

Inhaltlich zu § 15 Abs. 13: *„Die Privatuniversität sieht eine Website vor, die leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung stellt. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Prüfungsordnungen, Muster der Ausbildungsverträge und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.“*

Die ÖPUK merkt an, dass die Veröffentlichung der Studienpläne aus Gründen des Schutzes des geistigen Eigentums lediglich eine Übersichtsdarstellung enthalten kann.

Inhaltlich zu § 16 Abs. 4 Z. 1: *„Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an.“*

Auch akkreditierte Diplom-Studiengänge sollten bei der Mindestanzahl an Studiengängen berücksichtigt werden, d.h. zwei Bachelor- und ein Masterstudium oder ein Bachelor- und ein Diplomstudium.

Inhaltlich zu § 16 Abs. 11 Z. 3: *„Die Privatuniversität überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Expertise weiter.“*

Die ÖPUK merkt an, dass das QM-System regelmäßig extern durch die Reakkreditierungen überprüft wird, die hier eingeführte weitere Überprüfung überschießend erscheint.

Inhaltlich zu § 17: *„Kriterien für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“*

Hier fehlen Regelungen für die Reakkreditierung von bestehenden Diplomstudiengängen.

Inhaltlich zu § 17 Abs. 3 Z. 1 und 2: *„1. Die Privatuniversität verfügt für den Studiengang über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal. 2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist dem Profil des Studiengangs angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.“*

Hier sollte neben dem direkt an der Universität beschäftigten Personal auch das im Dienstverhältnis zu den vertraglichen Kooperationspartnern stehende Personal (z. B. Kliniken bei medizinischen Studien) mit berücksichtigt werden, insbesondere bezogen auf die Angemessenheit der Betreuungsrelation. (Gilt analog für die §§ 18 und 19.)

Inhaltlich zu § 18 Abs. 4 Z. 3: *„Für die Betreuung von Dissertationen gilt ein Richtwert von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in (VZÄ).“*

VZÄ ist zu streichen, da es möglich ist, dass Betreuer/innen mit einer 90% Anstellung mehr freie Kapazitäten für die Betreuung haben, wie Dienstnehmer/innen, die zu 100% beschäftigt sind. Diese Regelung gab es bisher auch nicht. Weiters ist VZÄ nicht definiert. In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal darauf hin, dass nach wie vor unklar ist wie Professor/innen, die sich in Elternkarenz, Elternteilzeit, Bildungskarenz oder Altersteilzeit befinden, bewertet werden.

Inhaltlich zu § 18 Abs. 4 Z 5: „Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktorand/-inn/en ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung vor.“

Maßnahmen zur Personalentwicklung sind selbstverständlich positiv, diese sollen jedoch, nach Ansicht der ÖPUK, keine Akkreditierungsvoraussetzung sein. Welche Maßnahmen könnten dies sein? Gemäß Z 2 müssen wissenschaftliches/künstlerisches Personal ohnehin entsprechend qualifiziert sein. Der ÖPUK ist auch keine ähnliche Voraussetzung an staatlichen Universitäten bekannt. Zudem ist das Wording „ausgerichtete“ wohl durch „geeignete“ zu ersetzen.

Inhaltlich zu § 20 Abs. 1 Z. 1: „Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien gelten zusätzlich folgende Kriterien.“

Es geht nicht klar hervor, was unter „zusätzlich“ zu verstehen ist bzw. wie verhält es sich mit gemeinsam eingerichteten Studien mit anderen Hochschulen (andere Privatuniversitäten, staatliche Universitäten oder Fachhochschulen in Österreich; andere Universitäten oder Fachhochschulen innerhalb der EU; andere Universitäten oder Fachhochschulen in Drittländern)?

Rechtstechnisch zu § 21 Abs. 2: wäre laut Abs. 1 zu erweitern, da bis 31.12.2018 optional die Verordnung 2015 oder 2018 Anwendung finden soll. Der Absatz wäre zu erweitern um: „... bis zum Abschluss des Verfahrens.“

Für die ÖPUK



Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender